

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan L 284, 3. Änderung „Gebiet zwischen Wedauer Straße und Duisburger Straße“**

#### **Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 gemäß § 13a BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes L 284, 3. Änderung „Gebiet zwischen Wedauer Straße und Duisburger Straße“ im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der hierfür wesentliche Grund ist:

- Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 Quadratmeter.

Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet. Dieser liegt 0,6 km westlich der Ortsmitte Lintorfs und wird begrenzt im Norden und Westen durch die „Wedauer Straße“, im Osten durch die „Duisburger Straße“ und im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 65 (Wedauer Straße 32, 34) und 66 (Duisburger Straße 39).

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 28.03.2012 werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt**.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss

Zeit: **vom 08.10.2012 bis einschließlich 09.11.2012** während der Dienststunden.

#### Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können, und wenn

auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ratingen, den

Harald Birkenkamp  
Bürgermeister